

## **Sitzungsvorlage**

**TOP**

### **Erlass einer Integrationsbeiratssatzung**

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Zukunftsaufgabe, die nur als wechselseitiger Prozeß zwischen Migranten und der sonstigen (Stadt)Gesellschaft verwirklicht werden kann.

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, der damit einhergehend stark gestiegene Anteil an Ausländern und von Menschen mit Migrationshintergrund, macht eine Neuausrichtung der städtischen Integrationsarbeit dringend notwendig, um die

- Integration von Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrer Herkunft und
- ein gleichberechtigtes Zusammenleben im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund zu fördern.

Dabei ist es notwendig, die bisherige, traditionelle Rolle des Ausländerbeirats mit einer starken Vertretungsausrichtung (s.a. § 1 Abs. 1 Satzung Ausländerbeirat, Aufgaben und Rechte) hin zu einem Integrationsbeirat weiterzuentwickeln, welcher den Stadtrat aktiv begleitet / beratend bei der Weiterentwicklung und Verbesserung der Integration unterstützt und dabei auch die Belange aller Menschen mit Migrationshintergrund einbringt.

Eine wichtige Aufgabe wird die enge Begleitung und Mitarbeit bei der Erstellung eines Integrationskonzepts für die Stadt Memmingen sein, um über ein Monitoring die aktuelle Integrationslage zu analysieren, daraus notwendige Ziele und Maßnahmen abzuleiten und diese aufeinander abzustimmen sowie deren Wirkungen zu erfassen.

Hierbei sind die rechtlichen und zahlenmäßigen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte innerhalb der sehr heterogenen Gruppe von Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen und in einem einfachen, transparenten Verfahren neu zu regeln.

So sind –neben den volljährigen Deutschen mit Migrationshintergrund- zwischenzeitlich auch alle EU-Ausländer berechtigt, auf kommunaler Ebene an Wahlen teilzunehmen. Seit jüngstem haben zudem alle Bewohner das Recht zur Teilnahme an Bürgerversammlungen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die bisher nicht berücksichtigte Gruppe der Aussiedler/Spätaussiedler, aber auch ehem. GUS und vor allem EU-Bürgern aus Ost-/Südosteuropa zu richten.

Das gleiche gilt für die sehr große Anzahl von Deutschen mit Migrationshintergrund, deren soziale und identifikatorische Integration zu vertiefen und deren vielfältige –sehr oft positive und erfolgreiche- Integrationserfahrungen unbedingt für die städtischen Integrationsbemühungen berücksichtigt und eingebracht werden sollten.

Nach ausführlichen Debatten auf Arbeitsgruppenebene und durch die Fraktionsvorsitzenden unter Einbindung des Stadtratsreferenten für Integration hat sich der Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales am 30.09.2020 mit dem erstmaligen Erlaß einer Integrationsbeiratssatzung intensiv beraten und einstimmig folgenden Beschluß befasst:

*„Der Ausschuß befürwortet die Einrichtung eines Integrationsbeirats, der mit neuen Aufgabenschwerpunkten die Arbeit des früheren Ausländerbeirats fortsetzen und dabei den Stadtrat insb. bei der Fortentwicklung der Integrationsarbeit beraten und begleiten soll. Die im Sachvortrag dargelegten Verfahrensweisen und Ziele sollen bei der Satzungsgestaltung berücksichtigt werden. Der zeitnahe Aufbau einer städtischen Koordinierungsstelle Integration wird unterstützt. Der Ausschuß spricht sich für die Erstellung eines Integrationskonzepts für die Stadt Memmingen aus; Form und Inhalt sind gesondert zu beraten und zu beschließen. Dem Stadtrat wird empfohlen 2021 die erforderlichen Haushaltsmittel bereit zu stellen, sowie nach Maßgabe des Personalausschusses im Stellenplan für 2021 zu berücksichtigen.“*

Dem zur Ausschußsitzung vorgelegten Satzungsentwurf wurde in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Die Gestaltung des Integrationsbeirats orientiert sich an dessen primärer Aufgabe als Expertengremium für Integration im gesamtgesellschaftlichem Auftrag.

Der Beirat setzt sich auf der kommunalpolitischen Seite aus OB, Referent für Integration und Stadträten zusammen; zukünftig werden aber nicht nur Ausländer/innen, sondern -unabhängig von der Staatsangehörigkeit- Migrantinnen/ Migranten die sehr heterogene Gruppe der Zuwanderer vertreten und deren Erfahrungen / Interessen einbringen.

Die Migrantenveteren setzen sich aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen und Rechtsstatus (EU/ Asyl) zusammen, nicht aus Ländervertretern (Ausnahme: Türkei – sehr große Migrantengruppe, nicht ohne Verzerrung Herkunftsbereich zuzuordnen).

Hervorzuheben ist die Berücksichtigung der Aussiedler/Spätaussiedler als sehr große, aber statistisch schwer erfassbare Migrantengruppe.

Folgende Herkunftsbereiche sind festgelegt:

|                    |         |
|--------------------|---------|
| -Afrika            | 1 Sitz  |
| -Asien             | 1 Sitz  |
| -(Spät)Aussiedler  | 2 Sitze |
| -Ehem. GUS-Staaten | 1 Sitz  |
| -Europäische Union | 2 Sitze |
| -Sonst. Europa     | 2 Sitze |
| -Türkei            | 2 Sitze |
| -Fluchtkontext     | 1 Sitz  |

Es ist vorgesehen, dass Vorsitzende/r des städtischen Beirats ausnahmsweise nicht der Oberbürgermeister, sondern ein Vertreter der Migrantengruppe ist.

Das Verfahren zur Auswahl der Migrantenvvertreter ist bewußt offen gestaltet, um Abgrenzungsprobleme und einhergehende Verwerfungen zu vermeiden; er legt den Migrationsbegriff des Bundesamts für Statistik zugrunde.

Vorgeschlagen werden bzw. bewerben können sich nur folgende Personen:

- a) zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer
- b) zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
- c) (Spät-)Aussiedler
- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen,
- e) die zu Beginn des Einreichungszeitraums mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet und volljährig sind.

Es sind Vorschläge durch Ausländer und durch Deutsche zugelassen.

-> Damit wird der gesamtgesellschaftliche Anspruch des Beirats betont, wird ein starkes Zeichen an die gesamte Bürgerschaft mit ihren vielfältigen Kontakten zu Menschen mit Migrationshintergrund abgegeben, dass Integration ein Thema „für alle“ ist.

Der Stadtrat bestellt die insg. 12 Vertreter für die jeweiligen Herkunftsbereiche durch geheime Wahl. Die Bestellung soll anhand verschiedener Auswahlkriterien bei den Bewerbern/Vorschlägen wie z.B.

- Migrationshintergrund,
- Herkunftsbereich,
- Geschlecht,
- Alter,
- persönliche Erfahrung im Integrations-/Migrationsbereich,
- bürgerschaftliches Engagement,
- gesellschaftliches Netzwerk im und außerhalb des Migrationsbereichs und
- vorhandene Unterstützung durch Gruppen.

erfolgen.

Bestellt werden können alle Migrantinnen und Migranten als jeweilige Vertreter des (ursprünglichen) Herkunftsbereichs, welche die formalen Voraussetzungen erfüllen.

Mit dem Inkrafttreten der IBS tritt die Satzung für den Ausländerbeirat außer Kraft.

Im Weiteren wird auf die mit der Einladung versandten, auf dem Ausschlußbeschuß basierenden, Satzungsentwurf verwiesen.

Einvernehmen bestand im Ausschuß zudem darüber, dass eine Koordinierungsstelle f. Integration zeitnah eingerichtet werden soll, welche dann auch als Geschäftsstelle für einen zukünftigen Integrationsbeirat dessen Arbeit unterstützt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat erlässt die Integrationsbeiratssatzung in der vorgelegten Fassung.

Memmingen, 14.10.2020  
Referat 4

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Haldenmayr', with a long horizontal stroke extending to the right.

Haldenmayr  
Referatsleiter

## Integrationsbeiratssatzung der Stadt Memmingen

### § 1 Integrationsbeirat

Die Stadt Memmingen bildet zur Förderung der Integration und des gleichberechtigten Zusammenlebens im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund einen überparteilichen, in seinen Entscheidungen unabhängigen, Integrationsbeirat.

### § 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Integrationsbeirat soll die Integration der der Migrantinnen und Migranten in die städtische Gesellschaft unterstützen, dabei insbesondere

- die Verbindung der Memmingerinnen und Memminger mit und ohne Migrationshintergrund fördern
- die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Memmingen vertreten,
- den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Memmingen lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Memmingen gehören beraten,
- durch Anregungen, Vorschläge, Veranstaltungen (insb. Durchführung des Festivals der Kulturen im Rahmen des städt. Kulturfestivals) und Konzepte die Weiterentwicklung der Integration in Memmingen voranbringen und begleiten,
- aktuelle Fragen und Problemstellungen erörtern,
- die Koordination und Abstimmung der bestehenden Einrichtungen, Projekte, Angebote und Maßnahmen verbessern.

(2) <sup>1</sup>Der Integrationsbeirat begleitet den Stadtrat, die Verwaltung, die städtischen Gremien sowie anderer Organisationen und Verbände inhaltlich und konstruktiv. <sup>2</sup>Er kann Anträge, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an den Oberbürgermeister herantragen. <sup>3</sup>Die zuständige Stelle soll Anträge und Empfehlungen des Integrationsbeirates möglichst innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandeln.

(3) Der Oberbürgermeister soll den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats fallenden Angelegenheiten der städtischen Ämter/Dienststellen unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

(4) Der Oberbürgermeister kann dem Integrationsbeirat Beratungsgegenstände und Anfragen zur Stellungnahme zuleiten, welche im Rahmen des Geschäftsgangs möglichst innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln sind.

### § 3 Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Oberbürgermeister/in
- b) Referent/in des Stadtrats für Integration
- c) Je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion
- d) 12 Migrantinnen und Migranten, wie sie unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nach Herkunftsbereich (regionale Abstammung oder Herkunft) in der Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind:

|                    |         |
|--------------------|---------|
| -Afrika            | 1 Sitz  |
| -Asien             | 1 Sitz  |
| -(Spät)Aussiedler  | 2 Sitze |
| -Ehem. GUS-Staaten | 1 Sitz  |
| -Europäische Union | 2 Sitze |
| -Sonst. Europa     | 2 Sitze |
| -Türkei            | 2 Sitze |
| -Fluchtkontext     | 1 Sitz  |

### § 4 Berufung und Wahl der Mitglieder

<sup>1</sup>Der Stadtrat beruft oder wählt die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von 6 Jahren entsprechend nachfolgender Regelungen in § 5 und § 6. <sup>2</sup>Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 3 c) und § 3 d) ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

### § 5 Berufung der Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 3 c) erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrats.

### § 6 Wahl der Mitglieder

- (1) Die geheime Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu § 3 d) erfolgt durch den Stadtrat auf Basis regionaler Abstammung oder Herkunft getrennter

Bewerbungs-/Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der Kriterien:

- Migrationshintergrund,
- Herkunftsbereich,
- Geschlecht,
- Alter,
- persönliche Erfahrung im Integrations-/Migrationsbereich,
- bürgerschaftliches Engagement,
- gesellschaftliches Netzwerk im und außerhalb des Migrationsbereichs und
- vorhandene Unterstützung durch Gruppen.

(2) <sup>1</sup>Spätestens am 01. Februar vor Beginn der Amtszeit des Integrationsbeirates fordert die Stadt durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Bewerbungen und Vorschlägen für die Aufnahme in die Bewerbungs-/Vorschlagslisten für die Wahl von Migrantinnen und Migranten nach § 3 d) in den Integrationsbeirat auf. <sup>2</sup>In der Aufforderung ist der Einreichungszeitraum von mindestens vier Wochen, der frühestens 14 Tage nach der Bekanntmachung beginnt, angegeben. <sup>3</sup>Auf einem bekannt zu gebenden und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellenden Einreichungsformblatt sind alle erforderlichen formalen Personenangaben (Name, Vorname, akad. Grad, Geburtsdatum, Adresse, wohnhaft in Memmingen seit) inkl. Herkunftsregion zum Vorschlag zu machen; dabei sind nach Möglichkeit Angaben zu den in Abs.1 aufgeführten Kriterien zu tätigen.

(3) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind

1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Memmingen, die das Vorschlagsrecht durch ihre Organe ausüben,
3. die Stadtratsfraktionen.

<sup>2</sup>Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des Einreichungszeitraums nach Abs. 2 S.2. <sup>3</sup>Jeder Vorschlagsberechtigte darf pro nach Herkunftsbereich getrennter Bewerbungs-/Vorschlagsliste nur eine Person vorschlagen.

(4) <sup>1</sup>Vorgeschlagen werden können nur folgende Personen:

- a) zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer
- b) zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
- c) (Spät-)Aussiedler

d) mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen,

die

e) zu Beginn des Einreichungszeitraums mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet und volljährig sind.

<sup>2</sup>Diese Voraussetzungen müssen in gleicher Weise bei Bewerbungen vorliegen.

(5) <sup>1</sup>Personen können von mehreren Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Sich bewerbende und vorgeschlagene Personen müssen auf dem eingereichten Formblatt oder allgemein gegenüber der Stadt ihre Bereitschaft erklären, im Falle ihrer Wahl als Mitglied des zu wählenden Integrationsbeirats pflichtgemäß zur Verfügung zu stehen. <sup>3</sup>Die während des Einreichungszeitraums eingegangenen Vorschläge, welche die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, werden getrennt nach den in § 3 d) aufgeführten Herkunftsbereichen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber und Vorgeschlagenen in eine Bewerbungs-/Vorschlagsliste eingetragen. <sup>4</sup>Diese enthält neben den Angaben nach Abs. 1 (Kriterien) Namen, Vornamen, akademische Grade, Geburtsjahr sowie Anschrift der Bewerber/Vorgeschlagenen. <sup>5</sup>Bei jeder vorgeschlagenen Person wird vermerkt, von wie vielen Vorschlagsberechtigten sie vorgeschlagen wurde.

(6) <sup>1</sup>Der neu gewählte Stadtrat wählt zeitnah aus den Herkunftsbereichen nach § 3 d) getrennten Bewerbungs-/Vorschlagslisten die Migrantenvvertreter ohne Aussprache in geheimer Wahl. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Stadtrats hat dabei je nach Satz 1 getrennter Bewerbungs-/Vorschlagslisten so viele Stimmen, wie jeweils Migrantenvvertreter vorgesehen sind. <sup>3</sup>Gewählt sind je getrennter Bewerbungs-/Vorschlagslisten die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder Reihenfolge das Los. <sup>5</sup>Die weiteren Personen der jeweils getrennten Bewerbungs-/Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute. <sup>6</sup> Enthält eine der Bewerbungs-/Vorschlagslisten weniger Personen als Sitze, werden die darin genannten Personen durch Beschluss des Stadtrats ohne Wahl bestellt.

(7) <sup>1</sup>Eine Abberufung durch den Stadtrat erfolgt per Beschluß für

- Mitglieder nach § 3 b) und c) entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrats
- Mitglieder nach § 3 d), die aus wichtigen Gründen ihr Amt niederlegen oder ihren Hauptwohnsitz außerhalb Memmingens anmelden.

<sup>2</sup>Die Abberufung durch den Stadtrat erfolgt in Benehmen mit dem Integrationsbeirat für

- Mitglieder, welche die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht mittragen oder wiederholt rassistische Positionen und diskriminierende Ideologien vertreten und damit oder in sonstiger Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise stören, insbesondere auf Vorschlag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats

- Mitglieder des Integrationsbeirats, die an 3 Sitzungen infolge unentschuldigter Fehlen.

<sup>3</sup>Der betreffende Sitz ist vom Stadtrat zeitnah durch Berufung neu zu vergeben.

- (8) Die Amtszeit des Integrationsbeirates entspricht der Amtsperiode des Stadtrats.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats wirken zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschliche Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit bzw. ohne Migrationshintergrund und zur Förderung der Integration sowie des Gleichberechtigung Zusammenlebens in Memmingen zusammen.
- (2) Neben der Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirats sind die Mitglieder verpflichtet, die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mitzutragen, keine rassistischen Positionen oder diskriminierende Ideologien zu vertreten oder in anderer Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise zu stören.

### **§ 8 Vorsitzende/r der des Integrationsbeirats**

- (1) <sup>1</sup>Vorsitzende/r des Integrationsbeirates ist ein Vertreter/ eine Vertreterin aus dem Kreis der Migrant\*innenvertreter nach § 3 d. <sup>2</sup>Die Amtszeit ist auf 2 Wahlperioden begrenzt. <sup>3</sup>Die vom Oberbürgermeister bestimmte Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei seiner/ihrer Tätigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Der Integrationsbeirat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 d) mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in dürfen nicht dem Stadtrat oder einer anderen Volksvertretung angehören.

### **§ 9 Geschäftsgang**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Auslagen können nach den für den Stadtrat geltenden Regelungen auf Antrag aus den Haushaltsmitteln ersetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung des Integrationsbeirates wird durch den/die Oberbürgermeister/in einberufen und geleitet.
- (3) <sup>1</sup>Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. <sup>2</sup>Die Führung eines Ergebnisprotokolls zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle; jedes Mitglied erhält einen Abdruck des Protokolls.
- (4) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können bei Bedarf Verbände, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung beratend hinzugezogen werden.
- (5) Der Integrationsbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Vorsitz und Stellvertretung der Arbeitsgruppen werden durch Akklamation bestimmt.

## § 10 Haushaltsmittel

<sup>1</sup> Der Integrationsbeirat verfügt eigenständig über die von der Stadt Memmingen gewährten Haushaltsmittel entsprechend deren Zweckbestimmung. <sup>2</sup> Die dem Integrationsbeirat vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgt durch die durch die beauftragte Stelle (§ 8 Abs.1 S.3). <sup>3</sup> Darüber hinausgehende projektbezogene Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks im Vorhinein zu beantragen.

## § 11 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

<sup>1</sup> Der Integrationsbeirat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verdiente, langjährige Vorsitzende des Integrationsbeirats zu Ehrenvorsitzenden und verdiente, langjährige Mitglieder zur Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup> Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder habe das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Integrationsbeirats und sind zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Integrationsbeirats einzuladen. <sup>3</sup> Ehrungen nach Satz 1 können in gleicher Weise für Verdienste im früheren Ausländerbeirat beschlossen werden; frühere Ehrungen des Ausländerbeirats gelten für den Integrationsbeirat fort und gewähren die Rechte nach Satz 2.

## § 12 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat außer Kraft. <sup>3</sup> Für die Neukonstituierung des Integrationsbeirats nach erstem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt das Bewerbungs-/Vorschlagsverfahren abweichend vom in § 6 Abs. 2 Satz 1 geregelten Termin; die Wahl der Migrantenvetreter nach § 3 d) durch den Stadtrat erfolgt zeitnah nach Abschluss des Bewerbungs- und Vorschlagsverfahrens.

Memmingen, den

Manfred Schilder  
Oberbürgermeister